

HAUSHALTSSATZUNG

der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.146.888.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.232.005.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.058.939.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.114.122.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.198.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	259.576.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	608.031.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	472.460.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.731.168.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.846.158.300 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoeregietrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für das Haushaltsjahr 2016

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	25.975.500	Euro
Aufwendungen in Höhe von	27.875.500	Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	4.942.000	Euro
Ausgaben in Höhe von	4.942.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird auf

208.031.000 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung in Höhe von **173.927.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a und 2b dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoeregietrieben und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **34.104.000 Euro** werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.930.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

für die Städtischen Häfen Hannover auf **4.474.000 Euro**

für die Stadtentwässerung Hannover auf **27.700.000 Euro**

und somit gesamt auf **32.174.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird auf

151.285.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird auf

1.250.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover wird

für die Städtischen Häfen Hannover auf **4.290.000 Euro**

für die Stadtentwässerung Hannover auf **9.000.000 Euro**

für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover auf **800.000 Euro**

und somit gesamt auf **14.090.000 Euro** festgesetzt.

.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

372.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** in den Wirtschaftsplänen der **Eigenbetriebe** im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Städtischen Häfen Hannover auf **2.680.000 Euro**

für die Stadtentwässerung Hannover auf **5.000.000 Euro**

und somit auf **7.680.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung derzeit wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 480 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung auf 100.000 € festgesetzt ist, im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben. Die Mehraufwendungen erhöhen den ausgewiesenen Fehlbetrag, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann.
Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im monatlichen Finanzbericht berichtet.

Hannover, 17.12.2015

(Schostok)
Oberbürgermeister